

Hauptverhandlung anzuberaumen. In seinem Beschluß hat das Gericht die Tatsachen anzuführen, die die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens begründen.

Wird das Wiederaufnahmeverfahren zugunsten eines Verurteilten eröffnet, kann das Gericht die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen (§ 334). Es kann insbesondere anordnen, daß der Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug ausgesetzt bzw. der weitere Vollzug unterbrochen wird. Da für das weitere Verfahren die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren erster Instanz gelten, muß das Gericht dem Angeklagten den Wiederaufnahmebeschluß und ein Exemplar des staatsanwaltschaftlichen Wiederaufnahmeantrages zustellen und ihn sowie die Zeugen und eventuelle Sachverständige zum Termin laden.

#### *Die Hauptverhandlung*

Die Hauptverhandlung wird in gleicher Weise wie jede Hauptverhandlung erster Instanz durchgeführt. Das bedeutet insbesondere, daß die Beweisaufnahme in vollem Umfange durchgeführt wird, damit die Wahrheit in der Sache festgestellt und das Gericht zu einer gerechten Entscheidung gelangen kann. Grundlage der Verhandlung sind die frühere Anklage in Verbindung mit dem staatsanwaltschaftlichen Wiederaufnahmeantrag sowie der seinerzeitige Eröffnungsbeschluß und der Beschluß über die Wiederaufnahme des Verfahrens. Eine Verlesung des früheren Eröffnungsbeschlusses und ein Vortrag des wesentlichen Inhalts der Anklage ist nicht notwendig. Es genügt, den wesentlichen Inhalt des Wiederaufnahmeantrags sowie den Wiederaufnahmebeschluß vorzutragen. Soweit notwendig, kann zusätzlich das angefochtene Urteil mit verlesen werden.

Der Angeklagte hat das Recht, in der Wiederaufnahmeverhandlung anwesend zu sein und die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen. Wird das Wiederaufnahmeverfahren zugunsten eines Verstorbenen durchgeführt, ist derjenige, der das Gesuch um Wiederaufnahme stellte, vom Termin zu benachrichtigen, damit er bei der Verhandlung zugegen sein und seine Rechte selbst oder durch einen von ihm beauftragten Verteidiger wahrnehmen kann.

Die Hauptverhandlung endet grundsätzlich mit einem Urteil. Wird das Verfahren endgültig eingestellt (§ 248), z. B. weil die Straftat unter eine zur Zeit der Verurteilung geltende Amnestie fiel oder sich erweist, daß der Verurteilte zur Tatzeit zurechnungsunfähig war, entscheidet das Gericht unter Aufhebung des früheren Urteils durch begründeten Beschluß:

Endet die Hauptverhandlung mit einem Urteil, ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung anderweitig zu entscheiden (§ 335 Abs. 1). Das frühere Urteil wird aufrechtzuerhalten, wenn sich ergeben hat, daß die neuen Tatsachen oder Beweismittel ungeeignet waren, die Sachverhaltsfeststellungen des früheren Urteils zu entkräften oder ernsthaft in Zweifel zu ziehen. Das Gericht hat sich in seiner Urteilsbegründung überzeugend damit auseinanderzusetzen, warum es sich dazu veranlaßt sieht, das frühere Urteil entgegen dem Wiederaufnahmeantrag des Staatsanwalts aufrechtzuerhalten.

Wird das frühere Urteil dagegen aufgehoben, kann das Gericht je nach Sachlage auf Freispruch, auf Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, auf Verurteilung, auf den Ausspruch einer geringeren oder auf den Ausspruch einer schwereren Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkennen.

Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten beantragt worden, darf in dem neuen Urteil keine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als in dem früheren Verfahren ausgesprochen werden (§ 335 Abs. 2). Diese Regelung entspricht dem generell für das Strafverfahrensrecht der DDR verbindlichen Grundsatz, wonach Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, die zugunsten von Beschuldigten, Angeklagten und Verurteilten eingelegt werden, nicht zu einer Abänderung der angefochtenen Entscheidung zu deren Ungunsten führen dürfen.

Hinsichtlich Aufbau und Inhalt des Urteils gelten die allgemein für Urteile erster Instanz verbindlichen gesetzlichen Regelungen der §§ 242 bis 245. Das Urteil muß jedoch in seinen Gründen erkennen lassen, von welchem Sachverhalt das frühere Urteil ausging, auf Grund welcher Umstände das Gericht zu seiner damaligen Entscheidung